

Eva Helfenstein

Politisch, aber neutral?

Was Nonprofits jetzt dürfen und was nicht

Warum ist das Thema aktuell?

Die Frage, wie weit gemeinnützige Organisationen sich politisch engagieren dürfen, ist hochaktuell. Anlass sind parlamentarische Anfragen (z.B. CDU/CSU, AfD) und Prüfberichte, die die politische Neutralität und staatliche Förderung von NGOs kritisch hinterfragen. Im Fokus stehen Vorwürfe, gemeinnützige Organisationen würden mit öffentlichen Mitteln parteipolitische Kampagnen betreiben oder gezielt gegen bestimmte Parteien agieren. Für Verantwortliche in gemeinnützigen Organisationen stellt sich die Frage: Was ist erlaubt, was ist riskant – und wie kann man sich rechtssicher engagieren?

Neutralitätspflichten: Was gilt wirklich?

Gemeinnützigkeitsrechtliches Verbot der Parteienförderung

Das Gemeinnützigkeitsrecht (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO) verbietet es gemeinnützigen Körperschaften, politische Parteien unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen oder zu fördern. Das umfasst nicht nur direkte Spenden, sondern auch mittelbare Zuwendungen, etwa durch die Überlassung von Ressourcen, Personal oder durch Umwegfinanzierungen. Die Grenze ist überschritten, wenn die Körperschaft gezielt parteipolitische Interessen unmittelbar oder mittelbar fördert.

Nicht jede politische Äußerung ist Parteienförderung! Entscheidend ist, ob die Körperschaft gezielt für oder gegen eine Partei tätig wird oder ihre Ressourcen parteipolitisch einsetzt.

Zuwendungsrechtliche Beurteilung der Neutralität

Bei der Verwendung öffentlicher Fördermittel gelten ggf. zusätzliche Anforderungen: Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Zweck eingesetzt werden. Förderbescheide enthalten oft Neutralitätsklauseln, deren Verletzung zum Widerruf führen kann. Doch: fehlt eine solche Klausel im Zuwendungsbescheid, wird der vorgenannte gemeinnützigkeitsrechtliche Rechtsrahmen nicht allein durch die gewährte staatliche Förderung verschärft. Die Neutralitätspflicht staatlicher Stellen

bindet ohne explizite Auflagen im Zuwendungsbescheid private Zuwendungsempfänger nicht unmittelbar.

Recht auf freie Meinungsäußerung gemeinnütziger Organisationen

Gemeinnützige Organisationen sind private Rechtsträger und genießen grundsätzlich auch Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG). Sie dürfen sich zu Werten bekennen und zu politischen Themen äußern, solange dies im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke und parteipolitisch neutral geschieht. Die Grenze liegt dort, wo die Organisation gezielt für oder gegen eine Partei agiert oder ihre Gemeinnützigkeit als „Deckmantel“ für parteipolitische Zwecke nutzt.

Politisches Engagement: Was ist erlaubt?

Rechtsrahmen nach Rechtsprechung und AEAO

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat die Grenzen politischen Engagements gemeinnütziger Organisationen in den letzten Jahren deutlich geschärft:

- **Politische Betätigung ist zulässig**, wenn sie der Verwirklichung eines in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecks dient und die politische Aktivität nicht überwiegt. Entscheidend ist, dass die Organisation parteipolitisch neutral bleibt und die verfassungsmäßige Ordnung wahrt (BUND-Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 20. März 2017, XR 13/15).
- **Politische Bildung** ist als gemeinnütziger Zweck nur dann anerkannt, wenn sie auf die Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein in geistiger Offenheit abzielt. Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung ist nur insoweit zulässig, als sie der Zweckerreichung dient und nicht zum Selbstzweck wird (Attac-Rechtsprechung (BFH, Urteil v. 10.01.2019 – V R 60/17, BFH, Beschluss v. 10.12.2020 – V R 14/20). Auch im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens bedarf die Auseinandersetzung mit politischen Themen der geistigen Offenheit – eine Verbreitung bestimmter Auffassungen im Rahmen der öffentlichen Meinungs- und staatlichen Willensbildung ist damit unvereinbar (BFH, Urteil vom 12. Dezember 2024, V R 28/23).
- **Parteiliche oder überwiegend politische Betätigung** ist mit der Gemeinnützigkeit unvereinbar. Die Organisation darf keine Wahlwerbung für oder gegen eine Partei betreiben und keine parteipolitischen Interessen verfolgen – zudem darf die politische Betätigung nicht zum Selbstzweck

erstarken, sondern soll sich im Rahmen des zur Zweckerreichung Notwendigen bewegen.

Politische Betätigung ist erlaubt, solange sie sachlich, fundiert, dem Satzungszweck dienlich und parteipolitisch neutral ist. Eine dauerhafte oder überwiegende politische Kampagnenarbeit gefährdet die Gemeinnützigkeit. Strenge Grenzen bestehen allerdings im Rahmen der satzungsmäßigen Förderung der gemeinnützigen Zwecke der politischen Bildung (Volksbildung in Verbindung mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens) und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 52 AO) konkretisiert die Rechtsprechung und gibt der Finanzverwaltung verbindliche Hinweise. Danach bleiben zum Beispiel tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der Satzungszwecke im Einzelfall unbeanstandet, solange sie nur vereinzelt erfolgen.

Politisches Engagement in der Praxis: Was ist erlaubt, was nicht?

- **Auftreten gegen Rassismus, für Demokratie, gegen eine Partei – wie weit darf man gehen?**

Das Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und gegen Rassismus ist im Rahmen des Äußerungsrechts gemeinnütziger Organisationen (Art. 5 GG) grundsätzlich zulässig. Insofern bleiben auch von der Finanzverwaltung vereinzelt Stellungnahmen zu tagespolitischen Entwicklungen unbeanstandet. Besteht eine sachliche Verbindung zu einem gemeinnützigen Zweck, kann darüber hinaus auch die sachlich fundierte, zweckbezogene Auseinandersetzung mit Rassismus, Demokratiefeindlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen zur Förderung des Satzungszwecks erfolgen. Auch die kritische Auseinandersetzung mit politischen Positionen, die diesen Zielen entgegenstehen, ist erlaubt – selbst wenn diese Positionen von einer bestimmten Partei vertreten werden.

Kritik an rassistischen, demokratiefeindlichen, menschenrechtsverletzenden aber auch generell zweckbezogenen politischen Positionen ist zulässig, auch wenn sie von einer Partei vertreten werden. Entscheidend sind die Sachlichkeit der Kritik und der Bezug zum eigenen gemeinnützigen Zweck.

- **Beispiele: Verbotenes politisches Engagement, erlaubtes politisches Engagement, verbotene Parteienförderung**
- *Erlaubt:*
 - Aufklärung über demokratische Werte, Menschenrechte, Gleichstellung, Klimaschutz etc. wenn Bezug zu Satzungszwecken hergestellt werden kann.
 - Kritische, zweckbezogene Information zu zweckbezogenen politischen Positionen – auch wenn diese von Parteien vertreten werden – dabei ist eine gleichmäßige, also parteiübergreifende Auseinandersetzung mit politischen Positionen anzuraten.
 - Vergleichende, sachliche Analyse der Wahlprogramme zu einem satzungsmäßigen gemeinnützigen Thema.
 - Allgemeine Wahlaufrufe „Deine Stimme zählt“, „Geht wählen“
- *Verboten:*
 - Aufrufe, eine bestimmte Partei zu wählen oder nicht zu wählen.
 - Unterstützung einer Partei im Wahlkampf (materiell oder immateriell) z.B. auch durch Teilnahme an Wahlkampfveranstaltungen.
 - Direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung von Parteien.
- **Graubereiche: Wo ist Vorsicht geboten?**

Nicht alle Fälle sind eindeutig. In der Praxis gibt es zahlreiche Konstellationen, die rechtlich nicht abschließend geklärt sind und ein Restrisiko bergen, zum Beispiel:

- **Kampagnen, die sich faktisch nur gegen eine Partei richten**

Beispiel: Ein Verein, der den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Völkerverständigung und die Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte verfolgt, startet eine Aufklärungskampagne gegen Rassismus, benennt dabei aber immer wieder ausschließlich Positionen oder Zitate einer bestimmten Partei.

Risiko: Wenn die Kampagne in der öffentlichen Wahrnehmung als gezielte Aktion gegen eine Partei verstanden wird, kann dies als parteipolitische Betätigung gewertet werden. Höchstrichterlich nicht entschieden ist, ob das Agieren gegen eine Partei als unzulässige Parteienförderung zu werten ist – hierzu gibt es unterschiedliche rechtliche Auffassungen in der juristischen Wissenschaft.

- **Teilnahme an Demonstrationen mit parteipolitischer Prägung**

Beispiel: Eine politische Partei ruft öffentlich zu einer Demonstration „Für den Erhalt des Sozialstaates“ auf. Eine gemeinnützige Körperschaft, deren

Satzungszweck die Förderung des Wohlfahrtswesens ist, möchte sich an dieser Demonstration beteiligen oder dazu aufrufen.

Risiko: Wenn die Beteiligung der Körperschaft so ausgestaltet ist, dass sie als Unterstützung der Partei wahrgenommen wird (z.B. durch gemeinsame Logos, Rednerlisten, explizite Parteienennung beim Teilnahmeaufruf), kann dies als parteipolitische Betätigung gewertet werden und die Gemeinnützigkeit gefährden.

Häufige Irrtümer – und was wirklich gilt

Müssen wir jede Partei, die im Bundestag vertreten ist, zu einer fachlichen Diskussionsveranstaltung einladen?

Nein. Es kommt auf den Zweck der Veranstaltung an. Insbesondere bei thematisch fokussierten Veranstaltungen (z.B. Fest der Kulturen, interreligiöser Dialog) dürfen Parteien ausgeschlossen werden, die dem Zweck nicht entsprechen.

Darf ich z.B. Vereinsmitglieder ausschließen, deren politische Auffassung nicht mit den Vereinswerten übereinstimmt?

Ausschlüsse sind nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsziele oder die Satzung zulässig. Politische Meinungsverschiedenheiten allein reichen nicht aus.

Ich empfehle, in der Satzung die gemeinnützigen Zwecke klar und wertebasiert zu formulieren. Vor dem Hintergrund eines klaren, in der Satzung geregelten Werteverständnisses ist mit entsprechenden Ausschlussregelungen in der Satzung eine Durchsetzung eines Ausschlusses möglich. Dabei ist aber bei nachträglichen Satzungsänderungen zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Satzungsänderung bereits vorhandene Mitglieder ggf. Bestandsschutz genießen können und ein Ausschluss gegen deren Willen auf Grundlage geänderter Satzungsbestimmungen rechtliche Risiken birgt.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

1. **Klarer Satzungszweck:** Formulieren Sie Ihre gemeinnützigen Ziele eindeutig, umfassend und wertebasiert.
2. **Sachliche Kommunikation:** Politische Äußerungen müssen sachlich, wahrheitsgemäß und am Satzungszweck orientiert sein.
3. **Keine Wahlwerbung:** Vermeiden Sie auf jeden Fall Aufrufe, eine Partei zu wählen oder nicht zu wählen.
4. **Achtung bei Fördermitteln:** Prüfen Sie Ihre Zuwendungsbescheide, ob weitergehende Neutralitätspflichten gelten.

5. **Risiken minimieren:** Bei „Kampagnen“, die sich vor dem Hintergrund der Satzungszwecke mit Wahlprogrammen auseinandersetzen, empfiehlt sich eine breite inhaltliche Ausrichtung (z.B. Vergleich mehrerer Parteien in Bezug auf das Thema).
6. **Rechtsberatung einholen:** Im Zweifel frühzeitig juristischen Rat einholen, insbesondere bei geplanten Kampagnen „im Graubereich“.

Fazit:

Politisches Engagement kann eine Maßnahme zur Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke sein. Gemeinnützige Organisationen, dürfen sich politisch positionieren und im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke (aber auch vereinzelt im Rahmen ihres Werteverständnisses) für Demokratie, Menschenrechte und gegen Rassismus engagieren. Gemeinnützige Organisationen müssen zu politischen Themen also keinesfalls schweigen oder neutral agieren. Besondere Einschränkungen gelten aber für solche Organisationen, die satzungsgemäß die politische Bildung oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens fördern. Entscheidend für rechtssicheres politisches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke ist die Einhaltung der parteipolitischen Neutralität, die Sachlichkeit der Kommunikation, die Fundiertheit der Auseinandersetzung mit politischen Positionen und die Förderung des eigenen Satzungszwecks. Wer diese Grundsätze beachtet, kann auch in der aktuellen Neutralitätsdebatte selbstbewusst und rechtssicher agieren.

Hinweis:

Dieser Beitrag ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Bei konkreten Vorhaben oder Unsicherheiten empfiehlt sich die einzelfallbezogene Einholung von Rechtsrat.

Autorin:

Eva Helfenstein ist Rechtsanwältin bei WINHELLER GmbH am Standort Frankfurt. Sie berät Vereine, Stiftungen und andere Nonprofit-Organisationen zu Gemeinnützigkeits-, Vereins- und Stiftungsrecht, im Zuwendungsrecht sowie zu Corporate Governance und Compliance.

Redaktion**BBE-Newsletter**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: +4930166353527

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de